



NIEDERSCHRIFT
über die 58a. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 28. Mai 2025
im Schulungsraum des Feuerwehrhauses

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Andreas Ludewig
Markus Degen
Tobias Färber
Martina Greiner
Thorsten Kuhrt
Isolde Künstler
Ria Markowski
Andreas Michl
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Bemerkung:

Entschuldigt:

Dr. Stefan Gleiter
Theresia Köpfer
Julia Necker

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2025
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Flächennutzungsplans - Änderungsbeschluss
6. Bebauungsplan Gewerbegebiet Conrad - Aufstellungsbeschluss
7. Bauantrag - Errichtung eines Besucherzentrums mit Parkhaus, Klinik Lauterbacher Mühle
8. Erlass der Mittagsbetreuungssatzung
9. Erlass der Mittagsbetreuungsgebührensatzung
10. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
11. Bürgerfragen

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat und die Besucher.

Es wird festgestellt, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit besteht.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2025

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2025 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen. Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

4. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- **Glasfaserausbau:** BGM Lang erläutert, dass die Gemeindeverwaltung in der vergangenen Woche einen Bauzeitenplan erhielt, dieser stimmt mit der aktuellen Baustelle der Firma Nibler in der Staltacher Straße nicht überein. Mittlerweile liegt ein aktualisierter Bauzeitenplan vor. Sobald dieser geprüft ist, wird dieser auf der Homepage der Gemeinde Iffeldorf eingestellt. Der Ausbau erfolgt in einzelnen Abschnitten, der letzte Abschnitt des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist für Mitte Mai 2026 geplant. Wichtig ist die Information, dass die Möglichkeit alleinig für einen Hausanschluss ohne Produkt gestrichen wurde. Für die bis dahin immer noch unversorgten Grundstücke beschreitet die Gemeinde Iffeldorf den Weg des geförderten Ausbaus. TOP folgt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.
- **Dorfmeisterschaft der Stockschützen:** Am Freitag, 30.05.2025 finden die Dorfmeisterschaften der Stockschützen statt. BGM Lang hat eine Mannschaft des Gemeinderats gemeldet. GRM Ott, GRM Michl, BGM Lang sind Teil der Mannschaft, ein viertes Mannschaftsmitglied wird gesucht.
- **Termine:** Die Gemeinderatssitzung im Juni wird vom 04.06.2025 auf den Donnerstag, 12.06.25 verschoben. Grund dafür sind Ausschreibungs- und Auftragsvergaben „Umbau Schule II. Bauabschnitt“.

Die Ladung wird am Freitag, 06. Juni versendet, es folgt nach der Submission eine Aktualisierung „Schnappschuss“ am 10. Oder 11. Juni 2025.

- **MVV – Wechsel der Tarifzone Iffeldorf von 6 auf 5/6:** GRM Ludewig erläutert folgenden Sachverhalt. Im MVV Tarifzonenplan liegt die Haltestelle Iffeldorf in der Tarifzone 6. Eine Vielzahl an Haltestellen im Tarifgebiet liegt in zwei Zonen (z.B. Bad Tölz liegt in der Tarifzone 5/6). Für Kurzstrecken (bis zu zwei Stationen) ändert sich mit einem Tarifzonenwechsel in Zone 5/6 nichts, bucht der Fahrgast aber eine Einzelfahrt, so kann die richtige Zone ausgewählt werden und damit der günstigere Preis bezahlt werden. Günstiger wird es somit für Fahrgäste, die z.B. von Iffeldorf nach Kochel fahren.
Die Stadt Penzberg hat auf Nachfrage vom MVV die Auskunft erhalten, dass bei einem Wechsel der Tarifzone von 6 auf 5/6 mit jährlichen Mehrkosten von ca. 68.000,-€ zu rechnen ist. Es gab von der Stadt Penzberg Gespräche mit dem Landkreis Weilheim-Schongau auf verschiedenen Ebenen, zur Übernahme dieser Mehrkosten beim Wechsel der Tarifzone. Der Landkreis lehnt die Übernahme der Mehrkosten bislang ab. Dem beigefügten Beschlussauszug der Stadt Penzberg, TOP 4/007/2025 ist zu entnehmen, dass die Stadtverwaltung Penzberg zusammen mit der Gemeinde Iffeldorf einen Antrag auf Übernahme der Kosten, die beim Wechsel der Tarifzone 6 in die Tarifzone 5/6 entstehen, beim LKR WM-SOG einreichen möchte. GRM Ludwig ist im Austausch mit der Stadtverwaltung Penzberg.
- **Dankesbrief von Altbürgermeister Albert Strauß:** BGM Lang verliest den Dankesbrief (90. Geburtstag am 05.05.2025 und Umbenennung der MZH in Bürgermeister-Strauß-Halle).

5. Flächennutzungsplans - Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Klausurtagung des Gemeinderates wurden die einzelnen Änderungen besprochen.

Diese Änderungen sollen nun geplant werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und beauftragt die Verwaltung, die nötigen Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Bebauungsplan Gewerbegebiet Conrad - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Firma Conrad kam mit dem Erweiterungswunsch auf die Gemeinde zu.

Die Fläche wurde vorab mit dem Landratsamt besprochen genauso wie die Frage, ob eine Neuaufstellung oder eine Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplans sinnvoll ist.

Finanzieller Aspekt:

Das Honorarangebot des Planungsbüros Jocher beläuft sich auf 7.759,80 € netto.

Für den Bebauungsplan ist auch ein Grünordnungsplan mit Umweltbericht notwendig. Dieses Angebot beläuft sich auf 4.341,75 € netto.

Diskussionsverlauf:

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wird von der Verwaltung noch angepasst (z.B. Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Bahnhof II). BGM Lang erklärt, dass Hr. Myrtek (Bauleitplanung, LRA) empfohlen hat, für diese Flurnummer einen eigenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der vorhandene Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Bahnhof bleibt unangetastet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Aufstellungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Bauantrag - Errichtung eines Besucherzentrums mit Parkhaus, Klinik Lauterbacher Mühle

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Besucherzentrums.

Das Besucherzentrum ist im künftigen Bebauungsplan in dieser Form vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Erlass der Mittagsbetreuungssatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Iffeldorf wurde am 14.05.2025 darüber informiert, dass der Träger, die A:KitZ! Aktion Kinder tragen Zukunft! gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH den Betrieb der Mittagsbetreuung zum 31.05.2025 kurzfristig einstellen wird.

Um die Betreuung der Schulkinder kurzfristig zu sichern, wird die Gemeinde Iffeldorf die Trägerschaft der Mittagsbetreuung zum 01.06.2025 übernehmen.

Die Mittagsbetreuung wird eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Iffeldorf, deren Betrieb und die Nutzung über die Mittagsbetreuungssatzung geregelt wird.

Diskussionsverlauf:

Das Gremium ist sich einig, dass mit der Übernahme der Trägerschaft der Mittagsbetreuung durch die Gemeinde eine Kontinuität und Verlässlichkeit gewährleistet ist. Für die schnelle Reaktion und Abwicklung richtet GRM Ludwig einen Dank an die Verwaltung der Gemeinde.

Die Gebühren bleiben unverändert vom bisherigen Träger, die Gehälter steigen minimal (Tarif nach TVöD). Der Gemeinderat bittet darum das Defizit im Blick zu haben und ggf. eine Anpassung vorzunehmen. Ziel soll sein eine Deckung zu erzielen.

Beschluss:

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt folgende

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Iffeldorf (Mittagsbetreuungssatzung):

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Iffeldorf betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Iffeldorf – nachstehend Mittagsbetreuung genannt – als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 GO. Sie dient der Betreuung der Kinder nach Unterrichtsende, die die Grundschule Iffeldorf besuchen. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.

§ 2 Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Diese Anmeldung stellt keine Garantie für einen Betreuungsplatz dar.
- (2) Die Vergabe der Betreuungsplätze obliegt der Gemeinde Iffeldorf und erfolgt nach der Schuleinschreibung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen prioritär getroffen:
 - a. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend (sog. Einelternfamilien) und berufstätig sind,

- b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind (unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit),
 - d. Geschwisterkinder
- (4) Zur Bestätigung der Angaben sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Weitere noch zur Verfügung stehende Plätze werden nach Anmeldedatum und Dringlichkeit vergeben. Kinder die bereits in der Einrichtung betreut werden, gehen Neuanmeldungen vor.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten zur Verfügung steht.
- (3) Kann ein Antrag nicht berücksichtigt werden, wird dieser automatisch auf die Warteliste für das beantragte Betreuungsjahr aufgenommen. Ein Übertrag in das nächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

§ 4 Betreuungszeit und Buchungstage

- (1) Die Kinder können an regulären Schultagen ab Unterrichtsende von Montag bis Freitag 13:00 Uhr, bis 13:30 Uhr oder bis 14:30 Uhr betreut werden. Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung (beispielsweise wegen Krankheit oder Fortbildung des Personals) sind ausgeschlossen.
- (3) Am jeweils letzten Schultag vor den Ferien wird nur bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Die Entscheidung hierzu obliegt der Gemeinde Iffeldorf.
- (4) Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.
- (5) Fehlzeiten sind der Einrichtungsleitung rechtzeitig, in der Regel 48 Stunden im Voraus, mitzuteilen.
- (6) Werden die Buchungszeiten regelmäßig nicht wahrgenommen, kann das Betreuungsverhältnis von der Gemeinde Iffeldorf beendet werden.
- (7) Änderungen der Buchungstage sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausschließlich zum 01.10. (spätestens jedoch nach Bekanntgabe des Stundenplans) und zu Beginn des 2. Halbjahres des laufenden Schuljahres möglich.
- (8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist ausschließlich zum 31. August möglich. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet ist zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt, möglich. Der Wegzug ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der gebuchten Zeiten die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.
- (2) Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

§ 6 Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen

- (1) Hausaufgaben können ausschließlich auf freiwilliger Basis gemacht werden. Die Mitarbeiter/innen überprüfen hierbei weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit.
- (2) Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, erhalten aus pädagogischen Gründen in der Regel ein kostenpflichtiges Mittagessen. Alternativ kann eine Brotzeit mitgebracht werden.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 8 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. es wiederholt nicht pünktlich erschienen ist,
 - c. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
 - d. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Iffeldorf,

Hans Lang
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Erlass der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Neben der staatlichen Förderung wird die Mittagsbetreuung der Gemeinde Iffeldorf über Gebühren finanziert. Die Benutzungsgebühren werden über die Mittagsbetreuungsgebührensatzung von den Personensorgeberechtigten erhoben.

Finanzieller Aspekt:

Die Gebühren wurden unverändert vom bisherigen Träger, der A:KitZ! Aktion Kinder tragen Zukunft! gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH (nachfolgend A:Kitz gGmbH genannt) übernommen. Unter der Trägerschaft der A:Kitz gGmbH entstand ein monatliches Defizit von 1.982,30 EUR, welches von der Gemeinde Iffeldorf übernommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass unter der Beibehaltung der bisherigen Gebührenstruktur auch künftig ein Defizit in ähnlicher Höhe vom Gemeindehaushalt zu tragen sein wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Iffeldorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung):

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Iffeldorf:

§ 1 Gebührenschuld

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung zum Anfang des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird am 5. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird für die Gebühr für September und Oktober am 05. Oktober per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung geschlossen ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatliche Gebühr bemisst sich an der Zahl der gebuchten Stunden nach folgenden Buchungskategorien:

Buchungsstunden pro Woche	Monatliche Betreuungsgebühr
1 bis 5	70,00 EUR
5,1 bis 7,5 Stunden	85,00 EUR
7,6 bis 10 Stunden	100,00 EUR
10,1 bis 15 Stunden	130,00 EUR
15,1 bis 17,5 Stunden	140,00 EUR
ab 17,6 Stunden	150,00 EUR

- (2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Gebühren kann durch die Gemeinde Iffeldorf zu Beginn des neuen Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Iffeldorf,

Hans Lang
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

10. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

11. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Anita Bierhoff erkundigt sich zum Thema MVV (siehe öffentliche Bekanntgaben). GRM Ludewig erklärt, dass mit Aufnahme einer zweiten Tarifzone (Zone 5 und Zone 6) aktuell v.a. die Einzelfahrer vergünstigt fahren können. Sollte das Deutschlandticket wegfallen, könnten auch Reisende mit Abonnement (z.B. mit Monatsabonnement) günstiger reisen.

Um 20:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.


Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister


Christine Trischberger
Schriftführerin